

Einteilung

Nachtsichtgeräte/ Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen

Speziell für Schusswaffen bestimmte Geräte, die eine elektronische Verstärkung (sog. „Restlichtverstärker“) oder einen Bildwandler („Wärmebild“, infrarot) MIT Montagevorrichtung für Schusswaffen besitzen. Bei Bildwandlern wird häufig auch mit Zielscheinwerfern/Strahlern gearbeitet, die das Ziel z.B. mit infrarotem Licht bestrahlen. Nachtzielgeräte besitzen zusätzlich noch eingebaute Zielhilfsmittel (z.B. Absehen).

Nachtsichtvorsatz/ Nachtsichtaufsatz für Zielhilfsmittel (single-use-Geräte)

Technische Definitionen wie bei Nachtsichtgeräten. Nachtsichtvorsatz/Nachtsichtaufsatz-Geräte besitzen grundsätzlich keine eigenen Zielhilfsmittel. Diese Geräte werden mittels Adapter/Montage vor das Objektiv oder hinter das Okular gesetzt. Geräte für professionelle Anwendungen können hiervon abweichen.

Sonstige Nachtsichttechnik (Vorsatz- / Aufsatz-/ Singletechnik / dual-use-Geräte)

Technische Definitionen wie bei Nachtsichtgeräten. Diese Geräte sind nach dem Willen des Herstellers für nichtmilitärische/nichtjagdliche Zwecke konzipiert (z.B. Beobachtung, Sport, Foto- u. Videotechnik) und verfügen regelmäßig über keine Zielhilfsmittel und/oder Montagevorrichtungen für Schusswaffen.

Wertung nach den WaffG

⊗ - Es gilt das WaffG! Hiernach ist das Verbot des § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 einschlägig („.....Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten....“). Nachtsichtgeräte/ Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sind einer Waffe gleichgestellt. Dies bedeutet, dass solche Geräte weder erworben, besessen, noch verwendet werden dürfen!

☺ - Diese Geräte unterfallen **NICHT** dem WaffG. Achtung: Eingriffe in die Technik und/oder eigene Umbauten am Gerät können dazu führen, dass hier das Verbot aus dem WaffG gilt! Auch selbst gebaute Geräte unterfallen ggf. dem WaffG!

NEU - § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG - NEU

§ 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG „Inhaber eines **gültigen Jagdscheins** im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes **dürfen** abweichend von § 2 Absatz 3 für **jagdliche Zwecke Umgang** mit **Nachtsichtvorsätzen** und **Nachtsichtaufätzen** nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben“ → Umgang: **Jäger** und **Erlaubnisinhaber** nach § 21 Abs. 1 und 2 WaffG ☺ [ABER: **Landesjagdgesetze beachten!**]. Für alle anderen Waffenbesitzer gilt das Verbot des WaffG! ⊗

Was ist besonderes zu beachten?

Es bedarf zum Umgang der Erlaubnis, welche regelmäßig im gelösten gültigen Jagdschein zu sehen ist. Insofern bedarf es keiner weiteren Erlaubnis, solange die Verwendung nur zu jagdlichen Zwecken erfolgt. Dies bedeutet, dass auf einer Waffe, die zu jagdlichen Zwecken nicht zugelassen ist, keine Nachtsichtvorsatz/Nachtsichtaufsatz für Zielhilfsmittel verwendet werden darf. Das Überlassen an Dritte darf nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG erfolgen („Vom Jäger an Jäger“). Entfallen die persönlichen Voraussetzungen (=gültiger Jagdschein), sind alle Montagevorrichtungen/Adapter zu entfernen (§ 40 Abs. 5 WaffG ist zu beachten. Für die Aufbewahrung gilt § 36 WaffG („Waffenschränk“)! § 13 AWaffV beachten – Verbotene Waffen müssen in einem Behältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (oder höher) aufbewahrt werden. **Achtung: Im Handel werden teilweise Geräte angeboten, die damit beworben werden, sowohl als Handgerät, also auch als Vorsatzgerät verwendbar zu sein. Hier ist Vorsicht geboten, da solche Geräte i.d.R. Infrarot-Strahler verbaut haben! Diese sind für den jagdlichen Einsatz wegen waffenrechtlicher Vorschriften weiterhin verboten, auch wenn sie teilweise jagdrechtlich (je nach Bundesland) zugelassen sind!**

Ausnahmeregelung vom Verbot für jagdliche Zwecke!

Ausnahmeregelung vom Verbot für jagdliche Zwecke!

JAGDTAG

Rechtsanwalt

Marko Röhnert

- Engelstr. 6 • 08523 Plauen •
- Tel. 03741 / 280 89 89 •
- Fax 03741 / 280 89 88 •
- info@jagdtag.com •

Einteilung

Nachtsichtgeräte/ Nachtzielgeräte
Montagevorrichtung für Schusswaffen

mit

Nachtsichtvorsatz/ Nachtsichtaufsatz für
Zielhilfsmittel (single-use-Geräte)

Sonstige Nachtsichttechnik (Vorsatz- /
Aufsatz-/ Singletechnik / dual-use-Geräte)

Jedermann ☹️

Jäger 😊 (Nur zur jagdlichen Nutzung)

Jedermann 😊

Andere ☹️

Achtung: Aber Verwendung nur im Rahmen
des vom Hersteller vorgesehenen Zwecks!

!!!ACHTUNG!!!

Die Ausführungen basieren auf dem Stand des WaffG zum Oktober 2021. Aufgrund der unterschiedlichen Landesjagdgesetze und der nicht absehbaren Entwicklung im WaffG, ist äußerste Vorsicht beim Kauf und der Verwendung von Nachtsichttechnik, insbesondere im Zusammenhang mit scharfen Waffen und der Jagdausübung, geboten. Erst **INFORMIEREN**, dann **KAUFEN** und **BENUTZEN**!!!

Verstöße führen in der Regel zur Unzuverlässigkeit i.S.d. § 5 WaffG und damit zum Verlust waffenrechtlicher und jagdrechtlicher Erlaubnisse!!! Zudem können Verstöße strafrechtliche Konsequenzen oder ggf. eine Ahnung als Ordnungswidrigkeit nach sich ziehen!

JAGDTAG

Rechtsanwalt

Marko Röhnert

- Engelstr. 6 • 08523 Plauen •
- Tel. 03741 / 280 89 89 •
- Fax 03741 / 280 89 88 •
- info@jagdtag.com •